

Besteuerung der Übungsleiter

Die Feststellung der Steuer- und Sozialabgabepflicht für Übungsleiter ist durch die geltenden Gesetze, Bestimmungen und Gerichtsentscheide sehr schwierig geworden. Es **muss jeder Einzelfall** nach den bestehenden persönlichen Verhältnissen sowohl auf Steuer- als auch auf Sozialversicherungspflicht geprüft werden. Wenn ein Übungsleiter einer „Übungsleitergruppe“ zugeordnet werden kann, so bestimmt diese Zugehörigkeit letztendlich nicht die Steuer- und Sozialabgabepflicht. Die persönlichen Verhältnisse sind entscheidend. Mit den folgenden Beispielen werden einige mögliche Ergebnisse beschrieben. Beachten Sie, es handelt sich hierbei nur um einen **begrenzten Auszug** aus den Möglichkeiten.

Wichtig ist u. a. die Frage, wie eine Besteuerung erfolgt, wenn die Freibeträge des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetzes (EStG) von 2.100 € (seit 2007) überschritten werden. Und was ist mit den Sozialabgaben?

Gesetzestext des § 3

steuerfrei sind.....

Nr. 26 EStG

Einnahmen aus **nebenberuflichen** Tätigkeiten als **Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer** oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der **nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetzes (KStG) fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO))** bis zur Höhe von **2.100 Euro** im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3 c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Zum besseren Verständnis sind die wichtigen Kriterien fett geschrieben worden und sind wie folgt zu verstehen:

Nebenberuflich ist jede Tätigkeit, aus der nicht hauptsächlich der Lebensunterhalt bestritten wird. Es wird zuerst vorausgesetzt, dass die Haupt- und Nebentätigkeit nicht gleichartig ist, der Ausbilder u.ä. also mit der Nebentätigkeit nicht eine ihm aus seinem Dienstverhältnis obliegenden Nebenpflichten erfüllt oder auch in der zusätzlichen Tätigkeit der Weisung und Kontrolle seines Dienstherrn unterliegt. Zusätzlich ist der **Zeitaufwand** für die Nebentätigkeit erheblich. Nebentätigkeit ist dann gegeben, wenn sie im Verhältnis zu einem Vollerwerbstätigen nur etwa 1/3 der Arbeitszeit in Anspruch nimmt. Auch, wenn man unterstellt, dass bei einer Nebentätigkeit auch eine Haupttätigkeit ausgeübt wird, können selbstverständlich auch Studenten, Hausfrauen, Rentner und Arbeitslose eine nebenberufliche Tätigkeit ausüben, wenn die zeitliche Inanspruchnahme, wie oben dargestellt, nur 1/3 einer vergleichbaren Vollkraft ausmacht.

Im DRK **können** folgende Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer und Pfleger

unter diese Vorschrift fallen:

Altenpfleger, Arzt im Behinderten- und im Coronarsport, alle DRK-Ausbilder, Helfer im Behindertenfahrdienst, Behindertenbetreuer, Ferienbetreuer im Rahmen von Ferienmaßnahmen oder JRK-Zeltlagern, Jugendleiter im JRK, Krankenpfleger, Mütterberatung, Prüfer bei Abschlussprüfungen von Ausbildungslehrgängen, Rettungsassistenten, -sanitäter und -helfer, Sanitätshelfer bei Veranstaltungen, Mobile soziale Dienste, Übungsleiter im Bewegungsprogramm des DRK, Betreuer bei DRK-Kuren

nicht darunter fallen:

Hausmeister, Gerätewarte, Bedienungskräfte bei Festen, Vorstands- (Präsidiums-) Mitglieder, Schatzmeister (Vereinskassier), Büroangestellte und Reinigungskräfte, Mitarbeit im Hausnotruf oder Essen auf Rädern, Ausbilder von Rettungshunden, Tierpfleger..

(wegen einer möglichen prozentualen Aufteilung in eine begünstigte Tätigkeit bitte Rot-Kreuz-Aktiv 2/2008 lesen!)

Schließlich ist das DRK eine Einrichtung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, so dass auch diese Frage geklärt wäre.

Nachfolgend wollen wir nun einige Beispiele nennen, ohne dass alle denkbaren Gestaltungen und Varianten abgedeckt werden können:

Beispiel 1:

X ist ledig. Er erzielt im Hauptberuf Einkünfte als Arbeitnehmer in der Firma F. und übt eine selbständige nebenberufliche Tätigkeit als EH-Ausbilder beim DRK aus. Im ganzen Jahr 2007 hat er eine pauschale Ausbildervergütung von 1.000 € erhalten.

Ergebnis:

Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit	1.000 €
./.. steuerfreier Betrag nach § 3 Nr. 26 EStG	<u>1.000 €</u>
steuerepflichtige Nebeneinkünfte	0 €
	=====

Beispiel 2:

X ist verheiratet. Im Hauptberuf ist er selbständiger Unternehmer mit einem Gewinn aus einem Gewerbebetrieb von 60.000 €. Als Ausbilder des DRK bekommt er in 2007 eine pauschale Ausbildervergütung von 2.099 €.

Ergebnis:

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG wurde bis auf 1 € in vollem Umfang ausgeschöpft.

Beispiel 3:

Das Einkommen des ledigen DRK-Ausbilders beträgt 30.000 €. Als DRK-Ausbilder erhielt er in 2007 eine Ausbilder-Vergütung von 2.400 €. Seine abzugsfähigen Betriebsausgaben für diese Tätigkeit (Reisekosten, Fahrtkosten u.a.) betragen 1.000 €.

Ergebnis:

Einnahmen DRK Ausbilder	2.400 €
./. Betriebsausgaben 1.000 € da sie aber nicht höher als der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG sind, kann dieser Frei- betrag in voller Höhe abgezogen werden	- <u>2.100 €</u>

steuerlich wirken sich aus: 300 €

die der Ausbilder in seiner eigenen Steuererklärung als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit angeben muss. Wenn er keine weiteren anderen Einkünfte hat, kommt eine Einkommensteuerveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG bis zu Nebeneinkünften in Höhe von 410 € nicht in Betracht.

Beispiel 4:

Der oben im Beispiel 3 bezeichnete Ausbilder des DRK bekommt aber im Jahr eine Vergütung von 3.300 €, kann dafür aber abziehbare Betriebsausgaben von insgesamt 2.900 € geltend machen.

Ergebnis:

Einnahmen	3.300 €
./. Betriebsausgaben lt. Nachweise	- <u>2.900 €</u>
verbleibende Nebeneinkünfte	400 €

steuerliches Ergebnis wie in Beispiel 3!

Diese Beispiele gelten in den Fallgestaltungen, wenn der Ausbilder im DRK **selbständig** tätig ist. Das ist bei einem Ausbilder der Fall, weil er den Unterricht nach eigenem Gutdünken gestaltet und vorträgt, auch wenn er sich ganz strikt an seinen Leitfaden hält.

Etwas **anderes** ist, wenn der DRK-Aktive als **Arbeitnehmer** anzusehen ist. Das ist dann der Fall, wenn er in den „Organismus“ seines Verbandes integriert und weisungsgebunden ist. Das ist in der Regel im Rettungsdienst so, denn er ist dort einer Rettungswache, einem bestimmten Fahrzeug (RTW, KTW) oder einer bestimmten Schicht (vorherbestimmter/s Beginn und Ende) zugeordnet. In einem solchen Fall erfolgt der Lohnabzug durch den DRK-Verband, wobei die oben beschriebenen steuerfreien Bezüge ebenfalls berücksichtigt werden dürfen.

Aber auch bei anderen Tätigkeiten für das DRK kann sich die Frage der Arbeitnehmereigenschaft stellen. Indiz dafür ist eine Arbeitszeit von durchschnittlich mehr als sechs Stunden pro Woche (z.B. tägliche Fahrt im Behindertenfahrdienst, Betreuer in einem Jugendlager etc) oder auch eine Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Urlaub.

Das Vorliegen der Arbeitnehmereigenschaft hat zur Folge, dass der DRK-Verband als **Arbeitgeber** Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen hat.

Die Besteuerung des Arbeitslohnes aus einem Dienstverhältnis kann von dem DRK-Verband wie folgt vorgenommen werden:

- Pauschalierung bei einer Beschäftigung in geringem Umfang – **Mini-Job** nach § 40 a

Abs. 2 EStG mit 30 % (das sind 15 % Rentenversicherung, 13 % Krankenversicherung und 2 % Lohnsteuer)

- Pauschalversteuerung bei kurzfristiger Beschäftigung nach § 40 a Abs. 1 EStG mit 25 % des Arbeitslohnes;
- Besteuerung nach den Merkmalen einer Lohnsteuerkarte unter Berücksichtigung des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG sowie weiterer Freibeträge wie Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9 a Nr. 1 EStG von 920 € oder aber ein auf der Lohnsteuerkarte eingetragener Pauschbetrag für Behinderte nach § 33 EStG, wenn der DRK-Ausbilder usw. nicht beim gleichen DRK-Verband in einem Arbeitsverhältnis steht oder im Hauptberuf selbständig/freiberuflich ist.

Mini-Job

Der Arbeitnehmer kann bis zu 575 € (400 € Mini-Job und 175 € <1/12 der steuerfreien Pauschale nach § 3 Nr. 26 EStG von 2.100 €) steuer- und sozialversicherungsfrei verdienen. Diese Kombination ist aber nur einmal möglich. Wird nämlich ein zweiter Mini-Job ausgeübt, ist Sozialversicherungs- und Steuerpflicht gegeben. Wird von der Kombinationsmöglichkeit eines Mini-Jobs und einer nebenberuflichen Tätigkeit als Ausbilder Gebrauch gemacht, hat der DRK-Verband als Arbeitgeber Pauschalbeträge von 30 % (Krankenversicherung 13 %, Rentenversicherung 15 % und einheitliche Pauschalsteuer von 2 %) an die Deutsche Rentenversicherung, Knappschaft Bahn-See, Verwaltungsstelle in Cottbus abzuführen. In diesem Betrag sind Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer enthalten.

Möglich ist neben der Vergütung von 575 € noch die steuerfreie Zahlung von Reisekosten und Auslagenersatz. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, dem Ausbilder die Kosten für die Fahrten zwischen der Wohnung und dem Lehrsaal (Arbeitsstätte) zu erstatten. Dieser Erstattungsbetrag ist mit 15 % pauschal der Lohnsteuer zu unterwerfen (§ 40 Abs.2 Satz 3 EStG). **Achtung:** nach derzeit geltender Rechtslage kommt das erst ab dem 21. Kilometer in Betracht. Das Bundesverfassungsgericht wird noch in diesem Jahr entscheiden, ob das verfassungskonform ist, oder schon ab dem 1. Kilometer zählt.

Beispiel 5:

Der EH-Ausbilder erhält monatlich 520 € an Ausbildervergütung. Ein weiteres geringfügiges Beschäftigungsverhältnis besteht nach Angaben des Ausbilders nicht. Der DRK- Verband zahlt ihm für die Fahrten zwischen seiner Wohnung und dem DRK-Lehrsaal zudem einen Fahrtkostenersatz von 100 € (nach derzeitiger Rechtslage).

Ergebnis:

Der Ausbilder kann monatlich bis zu 575 € steuer- und abgabefrei hinzuverdienen. Da der Betrag von 520 € geringer ist als 575 €, sind diese Voraussetzungen erfüllt. Der DRK-Verband hat aber 30 % an die Deutsche Rentenversicherung abzuführen.

monatliches Arbeitsentgelt	520 €
./. Übungsleiterfreibetrag § 3 Nr. 26 EStG	- 175 €
=	<u>345 €</u>
	=====

daraus 30 % Pauschalabgaben an **Dt. Rentenversicherung** 103,50 €

zusätzlich ist der Fahrtkostenersatz von 100 € der Pauschallohnsteuer zu unterwerfen und an das **Finanzamt** abzuführen:

15 % aus 100 €

15,00 €

=====

Pauschalierung nach § 40 a Abs. 1 EStG

Ohne die Vorlage einer Lohnsteuerkarte kann der DRK-Verband bei kurzfristig Beschäftigten die Lohnsteuer mit 25 % der Vergütung berechnen. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer nur gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird und die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt. Eine erneute Tätigkeit ist zulässig, darf aber nicht von vorneherein vereinbart sein, sondern muss sich immer ad hoc ergeben. Die Vergütung darf 12 € die Stunde und 62 € am Tag nicht überschreiten und der Arbeitnehmer darf nicht ein anderes/weiteres Beschäftigungsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber haben.

Für ein derartiges (kurzfristiges) Beschäftigungsverhältnis fallen keine Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken- und Rentenversicherung) an, auch wenn damit gleichzeitig die Voraussetzungen für eine geringfügige Beschäftigung (Mini-Job) erfüllt wären. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV liegt nämlich im sozialversicherungsrechtlichen Sinne eine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn sie von vorneherein auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage befristet ist. Zwingend ist aber, dass vor Beginn der Tätigkeit ein Vertrag zwischen Helfer und DRK-Verband abgeschlossen wird (das wird sowohl vom Finanzamt als auch von den Sozialversicherern geprüft!).

Allerdings ist zu beachten, dass zu der pauschalen Lohnsteuer von 25 % noch der Solidaritätszuschlag (5,5 % aus der Lohnsteuer) und die Kirchensteuer (6,5 % in Baden-Württemberg) hinzukommen.

Lohnsteuerkarte

Beispiel 6:

Der Altersrentner R ist als nebenberuflicher EH-Ausbilder für den DRK-Verband tätig und erhält dafür monatlich 575 €. Er legt eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse I vor.

Ergebnis:

Von den 575 € sind 175 € nach § 3 Nr. 26 EStG steuer- und beitragsfrei. Für die verbleibenden 400 € fällt keine Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer und Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil) an, weil unter dem Eingangsvertrag der Lohnsteuerabzugstabelle nach Steuerklasse I.

Der DRK-Verband als Arbeitgeber muss aber bei versicherungsfrei geringfügigen Beschäftigten einen pauschalen Beitragsanteil von 15 % für die Rentenversicherung und 13 % für die Krankenversicherung bezahlen; das sind zusammen **28 %** aus 400 € und damit 112 €.

Die pauschale Lohnsteuer von 2 % entfällt, weil er seine Lohnsteuerkarte vorgelegt hat. Der 13 % ige Beitrag zur Krankenversicherung entfällt dann, wenn er **privat**

krankenversichert ist. Hat der DRK-Verband maximal 30 Arbeitnehmer beschäftigt, fallen Beiträge zur Lohnfortzahlungsversicherung U 1 an (derzeit 0,1% aus den Bruttoarbeitsentgelten aller seiner geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer), die an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführen sind.

Hinweis auf die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von selbständigen Übungsleitern:

Selbständige Ausbilder und Übungsleiter können bis zu einem Betrag von 575 € sozialversicherungsfrei verdienen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 400 € im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung und 175 € (das sind 1/12 aus 2.100 € nach § 3 Nr. 26 EStG). Nach § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV gehört nämlich der nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfreie Betrag nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung.

Sozialversicherungsfrei bedeutet aber nicht, dass keine Sozialabgaben abzuführen wären, sondern nur, dass der DRK-Aktive selbst keine zu leisten, sondern alles der Arbeitgeber zu tragen hat (an die Dt. Rentenversicherung oder das Finanzamt).

Werden allerdings mehrere solche Nebentätigkeiten ausgeübt (der Ausbilder ist zugleich auch Ausbilder in der DLRG), erfolgt eine Zusammenrechnung. Wird die Grenze von 575 €/monatlich überschritten, ergibt sich daraus eine Beitragspflicht (Arbeitnehmeranteil) für den DRK-Ausbilder in der Sozialversicherung für alle Tätigkeiten.

Abschließend wird auf die Beachtung der einschlägigen Aufzeichnungs- und Meldepflichten hingewiesen.